

## Beschlussvorlage Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	17.11.2021
Gemeindevertretung	02.12.2021

### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 14a „Schießhütte II“, 2. Bauabschnitt, 1.Änderung.  
Aufnahme einer ergänzenden wasserrechtlichen Festsetzung in den Bebauungsplan  
entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.07.2021

### **Sachdarstellung:**

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14a „Schießhütte II“, 2. Bauabschnitt, beinhaltet die Festsetzung, dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen als Brauchwasser zu sammeln und für die Außenbewässerung zu nutzen ist. Das Fassungsvermögen einer Zisterne muss mindestens 6 m<sup>3</sup> betragen.

Die Grundlage bildet § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, 548). Hiernach soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung.

Veranlasst durch die Auswirkungen des Klimawandels erlangt der Schutz des Trinkwassers zusätzliche Bedeutung. Um die Nutzung von Trinkwasser weitergehend zu reduzieren, soll bei allen Neubauten des Allgemeinen Wohngebietes die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch die Toilettenspülung durch Regenwasser erfolgen kann. Nach Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (1) besteht bei der Toilettenspülung durch Regenwasser keine Infektionsgefahr. Auch wenn die Qualität von Regenwasser nicht mit der von Trinkwasser vergleichbar ist, gibt es keine hygienischen Bedenken.

Die Techniken und Produkte zur Nutzung von Regenwasser sind ausgereift. Mit der Trinkwasserverordnung (2) ist zudem ein Regelwerk gegeben, dem die Anlagen entsprechen müssen. So ist laut § 17 TrinkwV sicherzustellen, dass Regenwasser nicht mit dem Trinkwasser vermischt werden darf und welche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind. Nach § 13 TrinkwV sind die Anlagen dem Gesundheitsamt gegenüber u.a. vier Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der geplanten wasserrechtlichen Festsetzung.

---

- (1) <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/gartenfreizeit/regenwassernutzung#gewusst-wie>, Abruf 07.11.2021
- (2) Trinkwasserverordnung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG wird als Satzung zur Aufnahme einer ergänzenden wasserrechtlichen Festsetzung in den Bebauungsplan beschlossen:

1. Bei Neubauten ist eine getrennt geführte Brauchwasserleitung aus der Zisterne für die Toilettenspülung und die Gartenbewässerung zu installieren. Eine Speisung dieser Brauchwasseranlage hat aus den zu errichtenden Zisternen unter Anwendung des aktuellen Standes der Technik zu erfolgen.
2. Die Festsetzung ist in den Bebauungsplan Nr. 14a „Schießhütte II“, 2. Bauabschnitt, 1. Änderung aufzunehmen.

gezeichnet  
Bürgermeisterin

Anlage(n):

1. 2-Auszug GV\_BPlan14a\_2.BA\_1.Änd.\_TOP11 15.07.2021\_Anlage